

## ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN des BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. in Borne

### Artikel 1 Definitionen

- BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V.: die niederländische Gesellschaft mit beschränkter Haftung BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V., mit satzungsgemäßen Sitz und Geschäftsstelle in (7620 AA) Borne, an der Industriestraat 5.
- Lieferant: jede natürliche oder juristische Person, die in einem (vor-)vertraglichen Verhältnis zu BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. steht, aufgrund eines mit BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. geschlossenen (Verkaufs-)Vertrags oder eines andersgearteten Vertrags, sowie jede natürliche oder juristische Person, die einen Verkaufs- oder anders gearteten Vertrag mit BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. angehen möchte und BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. diesbezüglich ein Angebot unterbreitet. Unter „Lieferant“ wird auch derjenige verstanden, der im Auftrag und für Rechnung von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. Produkte an BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. liefert oder im Auftrag von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. Dienstleistungen und Arbeiten gleich welcher Art durchführt.
- Parteien: Lieferant und BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. gemeinsam.
- Angebot: jede von dem Lieferanten unterbreitete Angabe einer Leistung, Preisen und/oder Fristen.
- Leistung: die zwischen den Parteien vereinbarten zu verrichtenden Arbeiten und/oder zu liefernden Sachen und/oder Güter und/oder zu verrichtenden Dienstleistungen durch den Lieferanten zu Gunsten von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. und/oder einem ihrer Auftraggeber. Wenn in diesen Bedingungen die Rede von „Lieferung von Produkten“ ist, beinhaltet dies ebenfalls das Verrichten von Dienstleistungen und arbeiten gleich welcher Art an oder für BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V..
- Spezifikationen: die (technischen) Spezifikationen oder Beschreibungen der Leistung, wie in dem Vertrag und/oder den in dem Vertrag genannten Dokumenten festgelegt, oder andere diesbezüglich von den Parteien unterzeichnete Dokumente.
- Know-how: alle kraft des Vertrags entwickelten oder zur Verfügung gestellten Materialien wie Software, Dokumentationen, Analysen, Entwürfe, Muster, Zeichnungen, Schemata, Arbeitsanleitungen, Spezifikationen, digitale Dateien, fotografische Aufnahmen, Lithographien, Mikro- und Makromontagen, Berechnungen, Beschreibungen, Konzepte, Berichte, Apparate und andere Materialien, sowie vorbereitende Materialien davon, gleich in welcher Form, die im Rahmen der Vorbereitung und/oder Durchführung des Vertrags (auch) – durch BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. – entwickelt wurden, so auch das, was dem Lieferanten ausgehändigt wurde.
- Daten: Informationsträger, schriftliche Belege, (Ton- und/oder Bild-)Material, Videobänder, CD-Roms, DVD's, Know-how und Informationen wie beispielsweise, jedoch nicht ausschließlich, Schablonen, Muster, Bescheinigungen, Spezifikationen, Daten, Anleitungen, Testvorschriften, Erläuterungen, Änderungen, Ergänzungen und Materialien, inklusive Entwürfe, Kopien, Reproduktionen und Fehldrucke und Ähnlichem.
- Informationsträger: Produktionsmittel wie Formulare, (optische) Datenträger, Magnetbänder und Festplatten sowie andere Mittel, auf denen Daten gespeichert werden können.
- Hauptsumme: der Betrag des für den betreffenden Vertrag vereinbarten Preises (zuzüglich Mehrwertsteuer). Falls der Vertrag ein Dauervertragsverhältnis mit einer Laufzeit über ein Jahr darstellt, wird die Hauptsumme auf die Gesamtheit der für 1 Jahr vereinbarten Vergütungen (exklusive Mehrwertsteuer) festgelegt.
- BW: Burgerlijk Wetboek (niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch).
- Dritte: alle natürlichen und/oder juristischen Personen, die von den Parteien an der Durchführung der Projekte beteiligt werden.
- Hilfspersonen: Personen, wie in Artikel 6:76 BW definiert.
- Hilfssachen: Sachen, wie in Artikel 6:77 BW definiert.
- Indirekter Schaden: das Entgehen von Gewinn und/oder Einkommen, das Erleiden von (Produktions-)Verlusten, die Kosten von oder zusammenhängend mit dem Stillstand oder der Verspätung, Bußgelder, (das Verfehlen von) Rabatten und/oder Zahlungen Dritter, alles im weitesten Sinne des Wortes.
- Incoterms: die letzte Ausgabe der offizielle Klauseln für die Auslegung von Handelsbedingungen, die von der Internationale Handelskammer (ICC) in Paris erstellt wurden.

### Artikel 2 Anwendbarkeit

- Diese allgemeinen Bedingungen sind auf alle BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. unterbreiteten Angebote, Aufträge und alle mit BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. vereinbarten (Einkaufs-)Verträge, gleich wie sie benannt sind, anwendbar. Insbesondere sind diese Bedingungen auch auf mit BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. vereinbarte Verträge zur Lieferung von Sachen an BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. und/oder ihren Auftraggeber, zur Durchführung von arbeiten und Dienstleistungen für BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. und/oder ihren Auftraggeber anwendbar.
- Allgemeine Bedingungen von Lieferanten (gleich wie benannt) werden ausdrücklich abgelehnt und finden niemals Anwendung.
- Von diesen allgemeinen Bedingungen abweichende Klauseln gelten nur dann, wenn und soweit BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. diese Abweichung schriftlich akzeptiert hat.
- BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. behält sich das Recht vor, diese allgemeinen Bedingungen mit sofortiger Wirkung zu ändern. Diese Änderungen sind nur im Hinblick auf zukünftige Angebote, Offerten, Verträge und Ähnlichem gültig und werden dem Lieferanten schriftlich mitgeteilt.

### Artikel 3 Angebot

- Anfragen für Angebote sind für BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. unverbindlich und gelten nur als Aufforderung zur Unterbreitung eines Angebots.
- In dem schriftlichen Angebot wird unter anderem genannt:
  - der Zweck der Lieferung der Leistung.
  - der Anfangszeitpunkt der Leistung oder die Frist, innerhalb welcher die Leistung geliefert wird.
  - eine Beschreibung der Leistung.
  - anhand welcher Zeichnungen, technischer Beschreibungen, Entwürfe und Berechnungen die Leistung durchgeführt werden wird.
  - die Handelsbedingungen der Incoterms, der/die auf den Vertrag anwendbar ist.
  - die Anwendbarkeit dieser allgemeinen Bedingungen auf das Angebot und den sich daraus ergebenden Vertrag.
- Durch das Unterbreiten eines Angebots verpflichtet sich der Lieferant gegenüber BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. zur Lieferung der Leistung gegen einen Pauschalpreis oder einen berechneten Fixpreis innerhalb der für die Lieferung gestellten Frist.

- Das Angebot bleibt über einen Zeitraum von zwei Monaten gültig. Eventuelle mit der Unterbreitung des Angebots entstandene Kosten werden nicht durch BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. ersetzt und gehen auf Rechnung des Lieferanten.
- Im Falle offensichtlicher Fehler in und/oder Widersprüchen in Bestandteilen der Aufforderung zum Angebot muss der Lieferant, bevor BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. ein Angebot unterbreitet wird, dies BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. schriftlich mitteilen und die Rückmeldung von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. abwarten.
- BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. ist nicht verpflichtet, dem Lieferanten irgendwelche Informationen über die (Nicht-)Erteilung eines Auftrags/einer Order zu erteilen. Die dem Lieferanten erteilten Informationen von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V., bevor das Angebot unterbreitet wird, müssen BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. im Falle der Nichterteilung des Auftrags/der Order kostenlos und vollständig zurückgegeben werden.

### Artikel 4 Daten, Entwürfe und Zeichnungen und Produktionsmittel

- Daten, die dem Lieferanten von oder namens BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. vor, während und/oder nach dem Zustandekommen des Vertrags zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. beziehungsweise ihrem Auftraggeber. BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. beziehungsweise ihr Auftraggeber bleiben Berechtigte der Rechte an diesen Gütern. Auf erste Nachfrage von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. muss der Lieferant BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. diese Güter zurückgeben.
- Der Lieferant ist verpflichtet, die von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. vor der Durchführung des Vertrags zur Verfügung gestellten Daten auf eigene Kosten zu Gunsten von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. aufzubewahren, zu pflegen und unter gewöhnlichen Bedingungen gegen die Risiken eines teilweisen oder gesamten Verlusts oder Beschädigung infolge von Brand, Diebstahl und Zerstörung oder Ähnlichem zu versichern, wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben.
- BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. bleibt bzw. wird Eigentümerin von oder Berechtigte von den Daten sowie den Rechten darauf, die von dem Lieferanten durch oder im Auftrag von oder namens BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. oder in Zusammenarbeit mit dem Lieferanten, Hilfspersonen und/oder Dritten zur Erfüllung des Vertrags erzeugt wurden. Auf erste Nachfrage von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. werden die Sachen, wie in dem vorangehenden Satz dieses Artikels genannt, BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. kostenlos und bedingungslos ausgehändigt oder zur Verfügung gestellt.
- Der Lieferant verbürgt sich, dass das/die in diesem Artikel genannte(n) Know-how und Daten, im Gegensatz zur Erfüllung des Vertrags, nur mit vorangehender schriftlicher Zustimmung von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. kopiert, anderen als den Parteien gezeigt, bekanntgegeben und/oder verwendet werden bzw. dass darin Änderungen und/oder Ergänzungen vorgenommen wurden.
- Der Lieferant muss bei dem Empfang der in Absatz 1 genannten Sachen kontrollieren, ob diese mit den Spezifikationen, Daten, Anleitungen, Testvorschriften, diesbezüglichen Erläuterungen in dem Auftrag/der Order sowie den diesbezüglichen Änderungen und/oder Ergänzungen übereinstimmen. Eventuelle Differenzen müssen BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. unverzüglich bei dem Empfang durch den Lieferanten mitgeteilt werden, wobei die Güter bei Nichtbefolgung als mit den Spezifikationen, Daten, Angaben, Anleitungen, Testvorschriften, Erläuterungen, Änderungen und Ergänzungen in dem Auftrag/der Order sowie den diesbezüglichen Änderungen und/oder Ergänzungen übereinstimmend erachtet werden.
- Der Lieferant ist für die Folgen aufgrund von Verlust, Erlöschen und/oder Beschädigung der erwähnten Schablonen, Muster, Atteste, Zeichnungen, Modelle, Spezifikationen, Anleitungen, Testvorschriften und anderen Materialien, siehe Absatz 1 und 3 dieses Artikels, die dem Lieferanten von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. zur Erfüllung des Vertrags zur Verfügung gestellt wurden, vollständig haftbar.

### Artikel 5 Zustandekommen des Vertrags

- Vorbehaltlich des in dem folgenden Absatz dieses Artikels Genannten kommt ein Vertrag mit BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. zu Stande, wenn:
  - der Lieferant BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. schriftlich ein Angebot zukommen lässt, und
  - BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. innerhalb einer zweimonatigen Frist nach Erhalt dieses Angebots schriftlich einen Auftrag/eine Order bei dem Lieferanten einreicht oder ab dem Zeitpunkt, wenn BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. dem Lieferanten den mündlichen Auftrag/die mündliche Order schriftlich bestätigt hat.Im Falle von telefonischen Bestellungen von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. kommt der Vertrag zu Stande, sobald dem Lieferanten diese Bestellung von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. schriftlich bestätigt wird. Von dem/der dem Lieferanten von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. übermittelten Auftrag/Order wird angenommen, dass er/sie den Inhalt des zustande gekommenen Vertrags vollständig und korrekt wiedergibt. Offensichtliche Schreibfehler und/oder Verschreibungen in dem Auftrag/der Order können BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. nicht verpflichten.
- Im Anschluss an das im vorangehenden Absatz dieses Artikels Bestimmte kann BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V., falls erwünscht, von dem Lieferanten (innerhalb einer Frist von 7 Tagen) nach Erhalt des Auftrags/der Order die Bestätigung dieses Auftrags/dieser Order verlangen. BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. kann dem Lieferanten diesbezüglich die Verwendung eines von ihr zu bestimmenden Formulars zur Auftragsbestätigung vorschreiben. Wenn der Lieferant die Auftragsbestätigung nicht versendet, gilt das in dem vorangehenden Absatz Bestimmte und kommt dennoch ein Vertrag zu Stande.
- Wenn bei der Vertragserfüllung die dem Lieferanten von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. zur Verfügung gestellten und/oder von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. genehmigten Zeichnungen, Muster, Spezifikationen, Anleitungen, Testvorschriften, Daten und Ähnliches verwendet werden, sind diese Bestandteil des Vertrags.
- BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. kann von dem Lieferanten verlangen, gleichzeitig mit der Auftragsbestätigung einen detaillierten Plan, der unter anderem den zum Auftrag/zur Order zugehörigen Produktions- und Lieferungsverlauf enthält, auszuhändigen. Sollte der Lieferant das von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. Erbetene nicht aushändigen, hat BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. das Recht, den Vertrag durch eine schriftliche Erklärung aufzulösen, unbeschadet des Rechts von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. auf eine Vergütung aller (in-)direkten Schäden, die sie infolgedessen erleidet.
- Ergänzende (mündliche) Vereinbarungen und/oder Zusagen, inklusive Änderungen und Ergänzungen, die in Bezug auf den Auftrag/die Order und/oder den Vertrag von Mitarbeitern von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. oder namens BE |

ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. und/oder von Hilfspersonen und/oder Dritten getätigt wurden, binden BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. ausschließlich und insoweit, wenn diese Vereinbarungen und/oder Zusagen dem Lieferanten durch eine vertretungsberechtigte Person von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. ausdrücklich und schriftlich bestätigt wurden.

6. Sollte die Auftragsbestätigung des Lieferanten Vorbehalte und/oder Änderungen im Hinblick das Angebot und/oder den Auftrag/die Order beinhalten und werden diese BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. durch den Lieferanten separat und schriftlich mitgeteilt, kommt der Vertrag – abweichend von dem in Absatz zwei dieses Artikels Bestimmten – erst zum Zeitpunkt der schriftlichen Zustimmung durch BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. gegenüber dem Lieferanten in Bezug auf die Vorbehalte und/oder Änderungen zustande. Fehlt die getrennte und schriftliche Mitteilung vder organannten Vorbehalte und/oder Änderungen gegenüber BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V., kommt der Vertrag auf die im zweiten Satz von Absatz 2 dieses Artikels beschriebene Weise zustande, sodass der Vertrag gemäß dem Inhalt des Auftrags/der Order von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. zustande gekommen ist.
7. BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. ist jederzeit befugt, in Rücksprache mit dem Lieferanten den Umfang und/oder die Art der zu liefernden Leistung zu ändern. Änderungen werden schriftlich vereinbart werden.
8. Wenn ein Änderung, wie im vorangehenden Absatz dieses Artikels beschrieben, Folgen sich auf den vereinbarten Preis und/oder den Lieferzeitpunkt auswirkt, ist der Lieferant zur unverzüglichen und schriftlichen Mitteilung an BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. verpflichtet.
9. Auf alle Aufträge/Orders von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. sind anwendbar, als wären sie wörtlich darin genannt:
  - a. die Vertragsbestimmungen zwischen BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. und ihren Auftraggebern, soweit diese mit der Leistungslieferung, für die BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. den Lieferanten beauftragt hat zusammenhängen;
  - b. alle sich auf den Auftrag/die Order beziehenden technischen und Verwaltungsbestimmungen, die zugehörigen Zeichnungen, insbesondere die dem Lieferanten von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. zur Verfügung gestellten Daten, ebenso wie die zum Voranstehenden gehörenden Protokolle und/oder Zustände der Änderungen, Erläuterungen und Ergänzungen;
  - c. diese allgemeinen Einkaufsbestimmungen.
10. Im Falle von Widersprüchen der unter Absatz 9, Sub. a bis c, dieses Artikels genannten Bestimmungen und/oder Schriftstücke prävalieren die zuerst Genannten gegenüber den später Genannten.
11. Bei gegenseitiger Widersprüchlichkeit von Bestimmungen und/oder Schriftstücken wie in Absatz 9, unter Sub. b, dieses Artikels genannt besitzt keine der Bestimmungen und/oder keins der Schriftstücke einen Vorrang, sondern müssen die Bestimmungen und/oder Schriftstücke im Zusammenhang betrachtet werden.
12. Sollte der Lieferant in dem Austrag/der Order offensichtliche Unklarheiten/Schreibfehler entdecken, ist er verpflichtet, BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. unverzüglich darauf hinzuweisen und Aufschluss zu verlangen, bevor er mit der Ausführung, Anfertigung oder Lieferung beginnt.
13. Der Lieferant ist zu jeder Zeit dazu verpflichtet, BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. auf Unvollständigkeiten in den von oder namens BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. vorgeschriebenen Konstruktionen oder Arbeitsweisen und in den von oder namens BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. erteilten Aufträgen/Orders und Anweisungen sowie auf Mängel in den von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. tzur Verfügung gestellten oder vorgeschriebenen Zeichnungen, Mustern, Spezifikationen, Testvorschriften, Hilfsmitteln und anderen Materialien – im weitesten Sinne des Wortes – hinzuweisen, soweit diese dem Lieferanten bekannt waren oder er diese vernünftigerweise hätte kennen müssen.

#### Artikel 6 Preise

1. Der in der Offerte und/oder dem Angebot genannte Preis ist verbindlich und kann niemals geändert werden, auch nicht im Falle eines Anstiegs eines oder mehrerer preisbestimmender Faktoren, wie Wechselkurse, Kaufpreise, Rohstoff- oder Materialpreise, Druckerzeugnis-, Lohn- und Transportkosten, Zollabgaben, Verbrauchssteuern, Einbehaltungen, Steuern oder andere einem Anderen als den Parteien von dem Lieferanten geschuldete Leistung.
2. Im Falle keiner anderslautenden Vereinbarung zwischen den Parteien werden alle in der Offerte/dem Angebot genannten Preise in Euro (€) angegeben, inklusive:
  - aller Kosten, wie in den Artikel 11 und 13 dieser allgemeinen Bedingungen genannt;
  - aller Kosten, die mit dem Im- und Export der Leistung, Verbrauchssteuern, Einbehaltungen und Steuern (mit Ausnahme der Umsatzsteuer) zusammenhängen;
  - Gebühren und alle anderen Einbehaltungen und Kosten in Bezug auf die Beantragung von Genehmigungen, die für die Produktion, den Transport oder die Verrichtung der Leistung notwendig sind;
  - aller Kosten der BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V., ihrem Personal und den von ihr eingeschalteten Hilfspersonen und/oder Dritten von dem Lieferanten erteilten Instruktionen und Anweisungen;
  - der Vergütungen für die Nutzung der IP-Rechte, wie in Artikel 29 dieser allgemeinen Bedingungen erwähnt;
  - aller Kosten, die mit der Ausführung der Leistung zusammenhängen oder sich daraus ergeben, wie in Artikel 12 dieser allgemeinen Bedingungen erwähnt;
  - aller anderen Kosten, die laut oder kraft des Vertrags oder dieser allgemeinen Bedingungen zu Lasten des Lieferanten gehen;
  - und ferner allem, was für eine ordentliche Vertragserfüllung unter Beachtung der geltenden Normen, Vorschriften und Anforderungen an ordentliche Fachkompetenz erforderlich ist, auch wenn dies nicht ausdrücklich in dem Auftrag/der Order erwähnt wird.
3. Fahrtkosten, (An-)Fahrtkosten und Aufenthaltskosten gehen nur dann auf Rechnung von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V., wenn BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V., gegen einen im Voraus vereinbarten Tarif, den Auftrag zur Entstehung dieser Kosten erteilt oder diese Kosten schriftlich genehmigt hat.

#### Artikel 7 Dauer

1. Der Vertrag wird für die zwischen den Parteien vereinbarte Dauer geschlossen, wobei eine Mindestdauer von einem Jahr gilt. Danach endet der Vertrag. Unbeschadet des in dem Vertrag und diesen allgemeinen Bedingungen im Übrigen Bestimmten, worunter das in Artikel 24 und 25 Genannte, ist das Recht auf zwischenzeitliche Kündigung dieses Vertrags durch den Lieferanten ausgeschlossen.

#### Artikel 8 Sicherheiten

1. BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. kann von dem Lieferanten jederzeit verlangen, dass der Lieferant ausreichende Sicherheiten in Form einer bedingungslosen und unwiderruflichen Bankgarantie, deren Inhalt zur Zufriedenheit von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. lautet, zur Erfüllung seiner Verpflichtungen stellt, die ebenfalls dann fällig ist:
  - wenn die Insolvenz des Lieferanten beantragt wurde, der Lieferant seine eigene Insolvenz beantragt oder er insolvent ist;
  - wenn der Lieferant die Feststellung der Zahlungsunfähigkeit oder ein Verbraucherinsolvenzverfahren beantragt.
2. Stellt der Lieferant keine wie die im vorangehenden Absatz dieses Artikels genannten Sicherheiten, ist BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. berechtigt, den Vertrag ohne weitere erforderliche Inverzugsetzung und ohne Gerichtsentscheid ganz oder teilweise außergerichtlich aufzulösen, unbeschadet des Rechts von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. auf das Ersetzen aller direkten und/oder indirekten Schäden, die sie demzufolge erleidet.
3. BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. ist gegenüber dem Lieferanten nicht zur Stellung jedweder Sicherheiten wegen der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag verpflichtet.

#### Artikel 9 Lieferzeitpunkt/Lieferfrist

1. Soweit die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbaren, hat die Leistung zu dem in dem Auftrag/ der Order festgelegten Zeitpunkt geliefert zu sein und müssen die Sachen an dem von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. genannten Bestimmungsort frei abgeliefert werden. Falls abweichend zu dem hiervor Genannten eine Lieferfrist vereinbart wurde, beginnt diese Frist an dem Tag, an dem der Auftrag/ die Order von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. gemäß Artikel 5 Absatz 1 dieser Bedingungen erteilt wurde oder, falls dies ein späterer Zeitpunkt ist, an dem Tag, an dem der Lieferant über die von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. zu erteilenden Informationen, Spezifikationen, Muster, Instruktionen, Testvorschriften, Materialien oder Hilfssachen, die der Lieferant benötigt, um mit der Vertragsausführung zu beginnen, verfügt.
2. Die Lieferung umfasst das Mitliefern aller in dem Vertrag genannten zugehörigen Hilfssachen. Das Testen, Kontrollieren und/oder Prüfen der Leistung infolge von Artikel 12 dieser allgemeinen Bedingungen beinhaltet weder die Lieferung noch die Abnahme im Sinne dieses Artikels.
3. Der Lieferzeitpunkt und/oder die Lieferfrist sind für den Lieferanten verbindlich. BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. behält sich das Recht vor, den Ablauf der durchzuführenden Leistungen – auch nach Beginn der Vertragsausführung – zu ändern oder in Teilen in Empfang zu nehmen und/oder den Lieferzeitpunkt und/oder die Lieferfrist zu ändern, sollte BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. dies wünschen, ohne dass BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. dem Lieferanten gegenüber zu einem Schadenersatz und einem Ersatz der daraus entstehenden Kosten verpflichtet ist.
4. Sobald der Lieferant weiß oder erwartet, dass die Leistung nicht, nicht pünktlich und/oder nicht vollständig geliefert werden kann, wird er BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. unverzüglich mit detaillierter Ursachenangabe darüber in Kenntnis setzen. Der Lieferant ist für alle direkten und indirekten Schäden, die BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. durch die Verspätung, ein nicht ordnungsgemäßes oder nicht rechtzeitiges in Kenntnissetzen von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V., sowie für die Kosten Dritter, von denen BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. belangt wird, haftbar.
5. Wurde weder ein Lieferzeitpunkt noch eine Lieferfrist vereinbart, wird die Lieferung innerhalb einer von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. zu bestimmenden angemessenen Frist stattfinden.
6. Soweit zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, muss der Lieferant die Leistung an dem festgelegten Bestimmungsort und laut der Abladeanweisungen von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. liefern. Brüche und Beschädigungen, die während des Aufladens, Transports und/oder Abladens entstehen, gehen auf Rechnung und Risiko des Lieferanten.
7. Die zu liefernde Leistung muss über ein Transportdokument bzw. einen Frachtbrief und eine Packliste mit der Angabe, um welche Art von Leistung es geht, die Objektnummern von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V., die Einkaufsordernummern, Stückzahlen oder Mengen (beispielsweise: m<sup>3</sup>) und Beschreibungen, verfügen.
8. Sollte die Leistung ganz oder teilweise nicht innerhalb der vereinbarten Frist und/oder dem Lieferort oder innerhalb des vereinbarten Lieferzeitraums geliefert sein, hat BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. das Recht, ohne weitere Inverzugsetzung, den Vertrag außergerichtlich ganz oder teilweise ab einem von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. zu bestimmenden Datum aufzulösen, unbeschadet der (übrigen) BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. kraft Gesetz und/oder Vertrag und/oder dieser allgemeinen Bedingungen zukommenden Rechte und Befugnisse. Im Falle einer Auflösung wird der Lieferant BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. die von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Muster, Spezifikationen, Instruktionen, Testvorschriften und Ähnliches, wie in Artikel dieser Bedingungen erwähnt, unverzüglich zurückgeben.

#### Artikel 10 Anwendbarkeit der Incoterms

1. Die Lieferung findet DDP Borne laut der letzten Ausgabe der Incoterms statt.
2. Soweit
  - die Parteien, abweichend zu dem in Absatz 1 dieses Artikel Bestimmten:
    - a. die Bestimmungen von Incoterms für auf die Leistung nicht anwendbar erklären oder
    - b. nicht im Voraus oder während des Vertragsschlusses schriftlich vereinbart haben, welche Handelsbedingung auf die Leistung anwendbar ist,
  - die zwischen den Parteien anwendbare Handelsbedingung in Bezug auf das betreffende Thema nichts bestimmt hat,gelten die Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen ergänzend.

#### Artikel 11 Versand, Verpackung und Transport

1. Die Leistung muss derartig verpackt und gesichert werden, dass diese BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. oder einen von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. näher zu benennenden Ortin ordentlichem, unbeschädigten Zustand erreicht.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, sich selbst und die zu liefernde Leistung zu Gunsten von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. zur Zufriedenheit von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. gegen alle möglichen (Transport-)Risiken zu versichern. Die Kosten der Versicherungsprämien gehen auf Rechnung des Lieferanten.

#### Artikel 12 Qualität, Garantie und Test

1. Der Lieferant verpflichtet sich, die Zertifizierung nach der geltenden ISO Norm ISO 9001:2008 zu besitzen und zu erhalten. Auf Nachfrage von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. wird der Lieferant seine Organisation derart gestalten, dass diese den ISO/TS 16949-Normen entspricht und er wird sich bis zum Äußersten bemühen, die Zertifizierung zu erhalten. Der Lieferant garantiert ferner, dass ihm die in dem Auftrag angegebenen Anforderungen bekannt sind und er diese erfüllen kann, worunter, aber nicht ausschließlich, PPAP (Production Part Approval Process), APQP (Advanced Product Quality Planning and Control) und/oder VDA.
  2. Im Falle von Mängeln in der Vertragserfüllung durch den Lieferanten muss der Lieferant, nach einer diesbezüglichen Nachfrage von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V., innerhalb von fünf Tagen nach der erwähnten Nachfrage von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. in Bezug auf die Mängel ein 8D-Gutachten für BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. erstellen, unbeschadet der übrigen Ansprüche von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. im Falle von zurechenbaren Mängeln.
  3. BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. ist berechtigt, selbstständig oder durch von ihr beauftragten Dritten Inspektionen bei dem Lieferanten in Bezug auf die Leistung(en) sowie in Bezug auf den Produktionsprozess bei dem Lieferanten auszuführen/ausführen zu lassen. Bezüglich des Inspektionszeitpunktes wird dem vorangehend Rücksprache mit dem Lieferanten stattfinden. Sollte während der Inspektion festgestellt werden, dass der Lieferant eine oder mehrere auf ihm ruhende Verpflichtungen aus dem Vertrag und/oder dieser allgemeinen Bedingungen nicht erfüllt, muss der Lieferant innerhalb von vierzehn Tagen nach des sich darauf beziehenden schriftlichen Gutachtens von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. einen schriftlichen Aktionsplan für BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. erstellen, in dem begründet und konkret angegeben wird, zu welchem Datum die Mängel behoben sein werden, wobei der nachdrückliche Hinweis erfolgt, dass die übrigen Ansprüche von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V., beispielsweise auf Nacherfüllung, Schadenersatz, Auflösung usw., unbeschadet bleiben.
  4. Vor der Lieferung durch den Lieferanten an BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. wird der Lieferant BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. Muster des von ihm zu liefernden Produkts zur Genehmigung aushändigen. Erst nach dem schriftlichen Einverständnis von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. zu den erwähnten Mustern wird der Lieferant berechtigt sein, die Produktion vorzunehmen.
  5. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen im Auftrag/der Order und eventuellen Bestandteilen wie (eine) Anlage(n) muss die an BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. zu liefernde Leistung:
    - in Menge, Beschreibung, Qualität und anderem mit dem in dem Auftrag/der Order Angegebenen übereinstimmen;
    - unter allen Gesichtspunkten mit den für anwendbar erklärten Spezifikationen, Daten, Anleitungen, Testvorschriften, Erläuterungen, Änderungen, Ergänzungen, Anweisungen und Materialien übereinstimmen und diese erfüllen;
    - unter allen Gesichtspunkten den Mustern, Modellen und Ähnlichem entsprechen, was von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. und/oder dem Lieferanten zur Verfügung gestellt und/oder ausgehändigt wurde;
    - die Leistungen erbringen, wie in dem Auftrag/der Order beschrieben;
    - für den gegenüber dem Lieferanten erwähnten Zweck ganzheitlich geeignet sein;
    - über die zugesagten Eigenschaften verfügen;
    - einhergehen mit den notwendigen Instruktionen für BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V., den von ihr beauftragten Hilfspersonen und/oder Dritten oder zu Gunsten ihrer Auftraggeber, zur Befähigung von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. und/oder den von ihr beauftragten Hilfspersonen und/oder Dritten und/oder ihrer Auftraggeber zum selbstständigen Gebrauch der Leistung;
    - die vor der Vertragsausführung zu verrichtenden Zeichen- und sonstigen Vorbereitungsarbeiten und/oder Entwicklungsarbeiten enthalten;
    - was den Entwurf, die Zusammensetzung und die Qualität betrifft unter allen Gesichtspunkten alle anwendbaren gesetzlichen Anforderungen, Vorschriften und Qualitätsnormen erfüllen;
    - derartig ausgeführt werden, dass die Erstellung der Leistung innerhalb der vereinbarten Frist sichergestellt ist.
  6. Soweit die Leistung Produkte enthält, werden:
    - die Produkte aus tauglichem Material hergestellt und ordentlich umgesetzt sein;
    - die Produkte frei von Mängeln, Unzulänglichkeiten, Beschädigungen sowie Entwurf- und Konstruktionsfehlern sein;
    - die Produkte aus Bestandteilen und Rohstoffen hergestellt sein, deren Herkunft nachvollziehbar ist;
    - die Produkte keinen Asbest und/oder andere krebserregende Stoffe oder Stoffe, die in irgendeiner Weise gesundheitsschädlich sind, enthalten;
    - die erforderlichen Dokumente, wie Packlisten, (Garantie- bzw. Qualitäts- bzw. Sicherheits-)Zertifikate, Bescheinigungen, Zeichnungen, Handbücher für Anleitungen, Ersatzteillisten und Wartungsvorschriften, BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. alle in niederländischer Sprache und gleichzeitig mit der Lieferung ausgehändigt;
    - die Produkte mit einer Typen-, Serien- und Gerätenummer und einer Herkunftsangabe mittels eines Markenzeichens des Fabrikanten oder Importeurs versehen sein oder, sollte dies nicht möglich sein, die Verpackungen der Produkte werden mit solchen Zeichen versehen sein;
    - alle zu verarbeitenden Baustoffe von guter Eigenschaft und für den Zweck geeignet sein und den gestellten Anforderungen entsprechen;
    - BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. befugt sein, die Materialien und Roh-/Baustoffe der Leistung von anderen als den Parteien untersuchen zu lassen. Die damit verbundenen Kosten gehen auf Rechnung des Lieferanten. Die Bewilligung der von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. zur Verfügung gestellten Materialien wird vorausgesetzt;
    - sowohl BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. als der Lieferant können im Falle einer Beanstandung von Materialien und Roh-/Baustoffen verlangen, dass ein in Rücksprache genommenes, von beiden versiegeltes, Muster aufbewahrt wird.
  7. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Leistung die in dem vorangehenden Absatz genannten Anforderungen erfüllt und verpflichtet sich, alle Mängel, Unzulänglichkeiten und Beschädigungen, die während der Garantiezeit ans Licht kommen und nicht die normale zu erwartende Folge von gewöhnlichem Verschleiß sind, unverzüglich und vollständig zu reparieren, ohne jegliche Kosten bei BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. in Rechnung zu stellen, und zwar auf erste Nachfrage von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V..
  8. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zur gelieferten Leistung während der gewöhnlichen Lebensdauer der gelieferten Leistung auf Vorrat zu haben.
  9. Unbeschadet des im vorherigen Absatz dieses Artikels Genannten garantiert der Lieferant, dass die Leistung sowie deren Ersatzteile für eine Dauer von minimal fünf Jahren nach der Lieferung, wie in Artikel 9 dieser allgemeinen Bedingungen genannt, lieferbar sind. Sollten die Leistung oder deren Ersatzteile innerhalb von fünf Jahren nach Lieferung nicht mehr lieferbar sein, ist der Lieferant für den vollständigen Schaden, den BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. infolgedessen erleidet und erleiden wird, haftbar.
  10. Die Tests, Kontrollen und/oder Prüfungen durch BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. oder durch damit beauftragten Personen und Instanzen können sowohl vor, während als auch nach der Lieferung stattfinden. Der Lieferant gewährt BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V., ihren Hilfspersonen und/oder Dritten Zugang zu den Orten der Produktion, der Ver-/Bearbeitung, der Montage oder Lagerung der Leistung, er arbeitet an den gewünschten Tests, Kontrollen und/oder Prüfungen mit und händigt auf seine Rechnung die notwendige Dokumente und Erläuterungen aus. Die Kosten für Tests, Kontrollen und/oder Prüfungen gehen auf Rechnung des Lieferanten, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben.
  11. Vor dem Lieferdatum muss der Lieferant, ohne dass hierdurch Mehrkosten für BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. entstehen, sorgfältig prüfen, ob die an BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. zu liefernde Leistung mit dem vertraglich Vereinbarten übereinstimmt. Der Lieferant wird BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. auf erste Nachfrage ein kostenloses Abschrift des/der Inspektionsgutachten(s) aushändigen.
  12. Sollte bei einer der in den vorangegangenen Absätzen genannten Prüfungen festgestellt werden, dass die Leistung Mängel, Unzulänglichkeiten und/oder Beschädigungen zeigt oder nicht mehr dem Vereinbarten entspricht/entsprechen wird, ist der Lieferant zur Ergreifung aller notwendigen Maßnahmen, sodass die Leistung mit dem Vereinbarten übereinstimmt/übereinstimmen wird, oder zum Ersatz der Leistung verpflichtet, ohne dass BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. zu einer (zusätzlichen) Zahlung angehalten sind.
  13. Falls aufgetretene Mängel nicht, nicht rechtzeitig und nicht vollständig repariert und/oder ersetzt werden (können), ist BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. berechtigt, die Zahlung der sich auf die Leistung beziehenden Hauptsomme oder Teile davon auszusetzen oder den Vertrag, ohne dass eine weitere Inverzugsetzung erforderlich ist und ohne Gerichtsentscheid, ganz oder teilweise aufzulösen, unbeschadet des Rechts von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. auf die Vergütung aller direkten und/oder indirekten Schäden, die sie infolgedessen erleidet. Der Lieferant ist verpflichtet, die von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. bereits (teilweise) bezahlte Hauptsomme unverzüglich nach Vertragsauflösung zurückzuzahlen.
  14. In dringenden Fällen sowie falls, in Rücksprache mit dem Lieferanten, vernünftigerweise angenommen werden muss, dass der Lieferant die Reparatur oder den Ersatz nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordentlich vornehmen kann oder dafür sorgen wird, hat BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. das Recht, die Reparatur oder den Ersatz selbst durchzuführen oder durch Dritte auf Kosten und Risiko des Lieferanten durchführen zu lassen.
- Artikel 13 Montage und Wartung**
1. Unbeschadet des in Artikel 9 dieser allgemeinen Bedingungen Genannten gilt, dass, sollte laut Auftrag/der von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. die Leistung von dem Lieferanten an einem von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. festgelegten Ort (ab-)montiert/installiert werden müssen, der Lieferant zum Zeitpunkt der Lieferung über ausreichend fachkundiges Personal verfügt.
  2. Wenn eine Wartung der Leistung erfolgen muss, werden die Wartungsfristen des Lieferanten in Rücksprache mit BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. schriftlich in einem Vertrag festgelegt. Die Wartungsfristen des Lieferanten entsprechen minimal den Wartungsfristen, die sich für BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. aus dem Vertrag mit ihren Auftraggebern ergeben. Diese Fristen werden dem Lieferanten schnellstmöglich nach Vertragsschluss mitgeteilt.
- Artikel 14 Geänderte Ausführung**
- Sollte sich während der Ausführung der Leistung herausstellen, dass die Leistung oder rein Teil derer durch unvorhersehbare Umstände nur geändert ausgeführt werden kann, tritt die Partei, der die Umstände zuerst bekannt geworden sind, mit der anderen Partei in Rücksprache. Der Lieferant wird BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. dabei auf finanzielle Folgen hinweisen. Eine schriftlich vereinbarte geänderte Ausführung wird als Mehr- oder Minderarbeit, wie in Artikel 15 dieser allgemeinen Bedingungen genannt, in Rechnung gestellt werden.
- Artikel 15 Mehrarbeit/Minderarbeit**
1. Soweit nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart wurde, müssen die in dem Auftrag/der Order genannten Preise alle Kosten und Lasten (mit Ausnahme der Umsatzsteuer) und alle Empfehlungen des Lieferanten, die direkt und/oder indirekt mit der Leistung zusammenhängen, enthalten.
  2. BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. ist berechtigt, eine Änderung des Umfangs und/oder der Eigenschaft der zu liefernden Leistung zu verlangen. Darüber hinaus ist BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. befugt, an den Zeichnungen, Modellen, Spezifikationen, Daten, Anleitungen, Testvorschriften, Erläuterungen, Änderungen, Ergänzungen, Anweisungen und Materialien und ähnlichem in Bezug auf die zu liefernde Leistung, die dem Lieferanten von ihr zur Verfügung gestellt oder von dem Lieferanten zu Gunsten von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. erstellt wurden, wie in Artikel 4 dieser allgemeinen Bedingungen genannt, Modifikationen anzubringen.
  3. Der Lieferant darf ohne schriftliche Zustimmung von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. keine Mehrarbeit (und/oder andere Abweichungen von dem Auftrag/der Order) verrichten, auch wenn es eine Einsparung und/oder Verbesserung betrifft.
  4. Wenn eine Änderung Folgen für den vereinbarten Preis und/oder die Lieferzeit/-frist hat, wird der Lieferant, vor Durchführung der Änderung, BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. nach Bekanntgabe der verlangten Änderung schriftlich informieren. Änderungen bei Preisen, Löhnen, Steuern und Rechten, im weitesten Sinne des Wortes, werden nicht verrechnet, soweit im Voraus nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
  5. Sollten die Folgen für Preise und/oder Lieferzeit/-frist nach Ansicht von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. im Hinblick auf die art und den Umfang der Änderung ungerechtfertigt sein, hat BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. das Recht, ohne nähere Inverzugsetzung, den Vertrag außergerichtlich ganz oder teilweise aufzulösen. Durch eine Auflösung aufgrund dieses Absatzes erhält keine der Parteien das Recht auf Schadenersatz.
- Artikel 16 Eigentums-/Gefahrübergang**

- Das Eigentum an und die Gefahr für die Leistung, sowie für Bestandteile der Leistung, gehen erst nach ausdrücklicher Genehmigung der gelieferten Leistung durch BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. auf BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. über.
- Falls abweichend zu dem in Artikel 19 dieser allgemeinen Bedingungen Bestimmten eine Vorauszahlung auf das von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. kraft Vertrags Geschuldete vereinbart wurde, werden alle Materialien, Rohstoffe und Halbfabrikate, die der Lieferant zur Vertragserfüllung braucht oder dafür bestimmt hat, sowie alle sich in Bearbeitung befindlichen Produkte, in vollem und freiem Eigentum geliefert und von dem Lieferanten auf BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. übertragen.
- Soweit notwendig erklärt der Lieferant (im Voraus) die Lieferung der Leistung, wie im vorangehenden Absatz dieses Artikels genannt, an BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. und die Eigentumsübertragung zu dem Zeitpunkt, zu dem der Lieferant die Vorauszahlung erhält.
- Ab dem Zeitpunkt, dass der Lieferant die Vorauszahlung erhält, behält der Lieferant die in Absatz dieses Artikels genannte Leistung für BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. und ist der Lieferant verpflichtet, diese Leistung ausreichend zu Gunsten von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. zu individualisieren und isoliert von anderen Sachen unter sich zu halten, als Eigentum von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. zu kennzeichnen und BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. vor Verlust, Schwund, Beschädigung und der Durchsetzung von Rechten Dritter zu befreien.
- Unbeschadet des Vorgenannten kann BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. verlangen, dass die Eigentumsübertragung der Leistung und/oder Bestandteilen der Leistung zu einem früheren Zeitpunkt stattfindet, wobei das in dem vorangehenden Absatz Genannte entsprechend anwendbar ist

#### Artikel 17 Hilfssachen

- Hilfssachen, worunter auch die Daten, die BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. dem Lieferanten zur Verfügung gestellt hat oder die durch den Lieferanten oder Dritte auf Rechnung von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. erstellt/angeschafft wurden, sind beziehungsweise bleiben Eigentum von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V..
- Solange die Hilfssachen BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. noch nicht zurückgegeben oder übergeben wurden, ist der Lieferant verpflichtet, alle Hilfssachen als erkennbares Eigentum von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. zu kennzeichnen, diese in einem ordentlichen Zustand zu belassen und auf eigene Rechnung gegen alle Gefahren zu versichern.
- Der Lieferant ist verpflichtet, alle Hilfssachen an dem vereinbarten Lieferdatum unbeschädigt an BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. zurückzugeben. Abgesehen davon ist der Lieferant angehalten, BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. alle Hilfssachen bei erster Nachfrage unbeschädigt zu übergeben, falls diese Nachfrage eher stattfindet als das in dem vorherigen Satz dieses Absatzes genannte Lieferdatum.
- Veränderungen an oder Abweichung von den in Absatz 1 dieses Artikels erwähnten Hilfssachen sowie der Anwendung dieser Hilfssachen für oder im Zusammenhang mit einem anderen Zweck als der Lieferung an BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. erlaubt; diese Genehmigung lässt die Garantieverpflichtung des Lieferanten jedoch unbeschadet.
- Erfüllt der Lieferant die Verpflichtungen aus den Absätzen 2 und 4 dieses Artikels nicht, hat BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. das Recht, den Vertrag ohne nähere Inverzugsetzung außergerichtlich ganz oder teilweise aufzulösen, unbeschadet der (sonstigen) BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. kraft Gesetz und/oder Vertrag und/oder dieser allgemeinen Bedingungen zukommenden Rechte und Befugnisse. BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. ist berechtigt, den Schadenersatzbetrag zuzüglich Zinsen und sonstiger Kosten mit der dem Lieferanten zu zahlenden Hauptsumme zu verrechnen.

#### Artikel 18 Abrechnung

- Rechnungen müssen BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. in zweifacher Ausfertigung zugeschickt werden.
- Eventuelle Aufträge für Mehr- und/oder Minderarbeit sowie Änderungen, wie in Artikel 15 dieser allgemeinen Bedingungen erwähnt, muss der Lieferant in den Rechnungen getrennt aufschlüsseln.
- Der Lieferant wird von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. geschuldete Beträge nicht eher in Rechnung stellen, als dass die Leistung im Gesamten gemäß Artikel 9 dieser Bedingungen geliefert wurde.
- Die dem Lieferanten von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. geschuldete Umsatzsteuer wird getrennt angegeben. Diese Rechnung wird gemäß der gesetzlichen Anforderungen des Gesetzes über die Umsatzsteuer („Wet op de Omzetbelasting“) beglichen werden.
- Der Lieferant muss auf der datierten und nummerierten Rechnung auf jeden Fall die folgenden Angaben deutlich und übersichtlich angeben:
  - Name, Adresse, Wohnort bzw. Niederlassung und Handelsregisternummer, Fabriken des Lieferanten oder vergleichbare Instanzen;
  - die Auftrags-/Ordernummer;
  - die ausgeführte Leistung, auf die sich die Rechnung bezieht;
  - der Versendungs- und Eingangsort und der Leistung;
  - die Handelsbedingung der Incoterms, der/die auf den vertrag Anwendung findet;
  - Name, Adresse, Wohnort bzw. Niederlassung und Handelsregisternummer, Fabriken von eventuell von dem Lieferanten beauftragten Hilfspersonen und/oder Dritten oder von vergleichbaren Instanzen;
  - die laufende Nummer der geforderten Rate;
  - Kontonummer(n) und Name der Bank des Lieferanten.
- Rechnungen, die dem in den Absätzen 4 und 5 dieses Artikels Bestimmten nicht entsprechen, werden dem Lieferanten von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. zur Vervollständigung zurückgeschickt, was die automatische Aussetzung der Zahlungsfrist beinhaltet, ohne dass BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. sich in Verzug befindet. Die Zahlung wird erst dann vorgenommen, wenn sich die Rechnung mit allen Angaben und Bescheinigungen, wie in den Absätzen 4 und 5 dieses Artikels genannt, im Besitz von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. befindet und BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. die Leistung genehmigt hat.

#### Artikel 19 Bezahlung

- Die Bezahlung findet erst statt und BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. ist erst dann zur Zahlung verpflichtet, nach dem Verstreichen von:
  - 30 Tagen ab der Lieferung, jedoch unter der Bedingung der Genehmigung der Leistung und der Rechnung, wie in Artikel 18 unter Absatz 4 und 5 dieser

allgemeinen Bedingungen genannt, durch BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. und dem Erhalt aller zur Lieferung gehörender Dokumentationen, Zeichnungen, Qualitäts- und Garantiezertifikate oder  
 - 30 Tagen nachdem der Auftrag/die Order – oder der Teil, worauf sich die Teilzahlung bezieht – nach Ansicht von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. in richtiger und vollständiger Weise ausgeführt wurde und nach Erhalt der Rechnung, wie in Artikel 18 unter dem Absatz 4 und 5 dieser allgemeinen Bedingungen genannt,

soweit zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde. Eine Zahlung von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. beinhaltet in keinsten Weise einen Verzicht auf Rechte.

- BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. bezahlt den Lieferanten nicht im Voraus, wenn schriftlich nichts anderes vereinbart wurde. In dem letzten Fall müssen die von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. vorgenommenen Vorauszahlungen als gewährte Darlehen für den Lieferanten angemerkert werden, bis der Vertrag vollständig erfüllt ist. Bei einer Vorauszahlung kann BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. von dem Lieferanten verlangen, dass dieser auf erste Nachfrage von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. eine bedingungslose und unwiderrufliche Bankgarantie zu Gunsten von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. erteilt und diese Bankgarantie von einem für BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. akzeptablen Kreditinstitut erteilt wurde.
- Der Lieferant ist nicht berechtigt, BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. innerhalb eines Jahres nach dem Datum des Zustandekommens des Vertrags für das Lieferdatum Erhöhungen von für ihn geltenden Kostenfaktoren, wie die Preiserhöhung von Rohstoffen, Material-, Lohn- und Transportkosten, Steuern, Zollabgaben und andere staatliche Einbehaltungen, Wechselkurse und Ähnliches in Rechnung zu stellen. Bei einer Preiserhöhung innerhalb von einem Jahr nach Vertragsschluss hat BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. die Befugnis, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass sie für die sich aus der Auflösung ergebenden Folgen haftbar ist.
- Falls BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. ihrerseits durch höhere Gewalt ihren Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag nicht zum vereinbarten Zeitpunkt nachkommen kann, ist BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. berechtigt, ihre Zahlungsverpflichtung zu einem späteren Zeitpunkt zu erfüllen oder den Vertrag ohne Gerichtsentscheid ganz oder teilweise aufzulösen, was ihrer Wahl obliegt, ohne dass sie gegenüber dem Lieferanten und seinen Lieferanten und/oder Hilfspersonen für den sich aus der Auflösung ergebenden Schaden haftbar ist.

#### Artikel 20 Verzug des Lieferanten und Aussetzungsrecht von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V.

- Ohne dass BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. gegenüber dem Lieferanten zu jeglichem Schadenersatz verpflichtet ist oder sich in Verzug befindet, ist BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. berechtigt, ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag ganz oder teilweise aufzuschieben, wenn der Lieferant sich mit der Erfüllung irgendeiner Verpflichtung aus dem Vertrag in Verzug befindet; auch falls dadurch die Fristen aus Artikel 9 und 10 dieser allgemeinen Bedingungen nicht eingehalten werden.
- Falls der Lieferant seinen Verpflichtungen in Bezug auf den Beginn oder die Fortsetzung der Leistung nicht erfüllt und BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. ihn diesbezüglich anmahnen möchte, wird BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. den Lieferanten schriftlich anmahnen, um schnellstmöglich mit der Ausführung der Leistung zu beginnen oder diese fortzusetzen.
- BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. ist befugt, die Leistung von einem anderen als dem Lieferanten ausführen oder fortsetzen zu lassen, sollte der Lieferant nach Ablauf von fünf Tagen nach Versand der im Absatz hiervor genannten Anmahnung weiter in Verzug bleiben. In dem Fall hat BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. das Recht auf Ersatz des/der aus dem Verzug des Lieferanten entstehenden Schadens/Kosten.

#### Artikel 21 Meldepflicht und übrige Pflichten des Lieferanten

- Der Lieferant verpflichtet sich, die von ihm auszuführenden Arbeiten gut und ordentlich auszuführen. Falls von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. oder ihren Auftraggebern festgestellt wird, dass die Leistung nicht den geltenden (gesetzlichen) Anforderungen und Vorschriften, den vereinbarten Eigenschaften, Spezifikationen, Daten, Anleitungen, Testvorschriften, Erläuterungen, Änderungen, Ergänzungen und Materialien entspricht, wird der Lieferant unverzüglich alle Maßnahmen ergreifen, sodass die Leistung den hiervor genannten und vereinbarten Anforderungen und Vorschriften entspricht.
- Der Lieferant teilt BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. immer rechtzeitig alle für die ordnungsgemäße Ausführung des Vertrags benötigten Informationen mit und verpflichtet sich in dem Zusammenhang zu jeder Mitarbeit gegenüber BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. Alle von dem Lieferanten zu beschaffenden Informationen und/oder von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. zu verarbeitenden Daten werden gemäß den von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. anzugebenden Eigenschaften, Schablonen, Mustern, Attesten, Bedingungen, Modellen, Zeichnungen, Spezifikationen, Daten, Anleitungen, Testvorschriften, Erläuterungen, Änderungen, Ergänzungen und Anweisungen von dem Lieferanten präpariert und geliefert.
- Falls der Lieferant den Verpflichtungen aus Absatz 1 und 2 dieses Artikels nicht, nicht rechtzeitig oder ungebührend nachkommt, ist BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. berechtigt, ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag für die Dauer der Nichterfüllung aufzuschieben, unbeschadet der Verpflichtung des Lieferanten zum Schadenersatz in Bezug auf den von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. infolgedessen erlittenen und/oder noch zu erleidenden Schaden. Unbeschadet des im dritten Absatz dieses Artikels Bestimmten muss der Lieferant BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. unverzüglich und schriftlich informieren, wenn eine Sicherungsbeschlagnahme und/oder eine Zwangsversteigerung in Bezug auf die beweglichen und unbeweglichen Sachen durchgeführt wurde/wird, falls in irgendeiner Weise die Eigentumsrechte des Lieferanten beschädigt werden (sollen) oder falls der der Anteil von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. im Jahresumsatz des Lieferanten mehr als 30% beträgt oder in absehbarer Zeit betragen wird. Dasselbe gilt im Falle einer Insolvenz des Lieferanten, falls das Insolvenzverfahren des Lieferanten beantragt wurde/wird oder er selbst das Insolvenzverfahren, eine Zahlungsunfähigkeit oder ein Verbraucherinsolvenzverfahren beantragt oder aus anderen Gründen die Zahlung einstellt.
- Wenn ein im vorherigen Absatz genannter Fall auftritt, ist der Lieferant verpflichtet, den pfändenden Gerichtsvollzieher, den Insolvenzverwalter oder Treuhänder unverzüglich Einsicht in den Vertrag zu gewähren.
- Der Lieferant informiert BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. sofort schriftlich über Änderungen seiner Rechtsperson, seines Namens und seiner Adresse, einer

Liquidation oder Übernahme oder einen vergleichbaren Zustand, Veränderungen in der Unternehmensführung, in der Verfügungsgewalt oder der Vertretungsbefugnis seines Unternehmens.

- Der Lieferant garantiert, dass alle Angaben, die er BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. zur Vertragserfüllung mitgeteilt hat, richtig und vollständig sind.
- Der Lieferant wird bei der Ausführung der Arbeiten die von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. erteilen und noch zu erteilenden Aufträge und Anweisungen ausführen und befolgen. Falls BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. jedoch mit ihren Hilfspersonen und/oder Dritten vereinbart hat, dass diese den Lieferanten direkt beauftragen können, ist der Lieferant dazu verpflichtet, die Aufträge und Anweisungen auszuführen und zu befolgen.
- Es ist dem Lieferanten nicht erlaubt, direkte Vorschläge und Angebote zu unterbreiten oder Vereinbarungen mit Hilfspersonen, Dritten und Ausstraggebern von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. in Bezug auf Angelegenheiten einzugehen, die mit den auszuführenden Arbeiten beziehungsweise der zu liefernden/gelieferten Leistung, inklusive eventueller Folgeaufträge der Auftraggeber von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V., zusammenhängen.
- Der Lieferant ist gegenüber BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. für alle direkten und/oder indirekten Schäden haftbar, die BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. infolge einer nicht erfolgten, nicht rechtzeitigen, unvollständigen Erfüllung des in den Absätzen 1 bis 9 dieses Artikels Bestimmten durch den Lieferanten erleidet und erleiden wird.

#### Artikel 22 Haftung und Befreiung des Lieferanten

- Falls der Lieferant gegenüber BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. eine oder mehrere ihrer sich aus dem Gesetz, dem Vertrag oder dieser allgemeinen Bedingungen ergebenden Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig erfüllt, ist der Lieferant immer, auch ohne erforderliche Inverzugssetzung, gegenüber BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. verpflichtet, ihr alle (direkten und indirekten) Schäden zu ersetzen, die BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. infolgedessen erleidet. Diese Bestimmung lässt das Recht von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V., um gegen den Lieferanten andere Forderungen (z.B. Nacherfüllung) einzureichen und/oder andere Rechtsmaßnahmen (beispielsweise Auflösung) zu ergreifen.
- Der Lieferant ist gegenüber BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. für alle direkten und/oder indirekten Schäden, die (dem Personal von) BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. oder anderen Parteien (z.B. Hilfspersonen und Dritten) zugefügt wurden und die von (dem Personal von) dem Lieferanten, von durch den Lieferanten beauftragten anderen als den Parteien und/oder von ihm verwendeten oder gelieferten Materialien und Leistungen oder mit dem Zusammenhängenden, im weitesten Sinne des Wortes, verursacht wurden, haftbar.
- Der Lieferant befreit BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. von Ansprüchen von anderen als den Parteien aus der Nichterfüllung des Lieferanten (und seinen Hilfspersonen und Dritten) von:
  - anwendbaren (staatlichen) Vorschriften;
  - Sicherheits- und Umweltvorschriften (für die Produktion) von Produkten und Ähnlichem;
  - die anwendbaren Exportbestimmungen;
  - seiner Verpflichtung zur Aushändigung aller Gebrauchsvorschriften an seine/ihre Abnehmer.
- Der Lieferant befreit BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. von allen Ansprüchen Anderer als den Parteien auf Schadenersatz bei direktem und/oder indirektem Schaden, Kosten und/oder Verlusten, für die BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. aufgrund dieser allgemeinen Bedingungen keine Haftung übernimmt.
- Der Lieferant befreit BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. von allen Ansprüchen, die gegen BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. aus der Produkthaftung heraus laut Artikel 6:185 ff. BW gerichtet werden können.
- Mängel, Unzulänglichkeiten und/oder Beschädigungen an der Leistung, die während und/oder infolge des Transports und des Be- und Entladens entstehen, gehen auf Rechnung des Lieferanten.
- BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. ist berechtigt, alle von dem Lieferanten verursachten oder die auf seine Rechnung gehenden Schäden – erlitten von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. oder ihre Auftraggeber – auf Kosten und Risiko des Lieferanten zu ersetzen und/oder zu reparieren.
- Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen die in diesem Artikel genannte Haftung ausreichend zu versichern, was der Beurteilung durch BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. obliegt, und gewährt BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. Einsicht in die Versicherungspolice. Die Kosten der Versicherungsprämien gehen auf Rechnung des Lieferanten.

#### Artikel 23 Haftung von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V.

- BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. ist nur für direkte von dem Lieferanten erlittene (Personen- und/oder Sach-)Schäden haftbar, soweit diese direkten (Personen- und/oder Sach-)Schäden unmittelbar und ausschließlich die Folge einer BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. zurechenbaren dahingehenden Unzulänglichkeit sind, dass nur der direkte (Personen- und/oder Sach-)Schaden für einen Ersatz in Betracht kommt, gegen den BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. versichert ist. Dabei gelten ferner die folgenden Einschränkungen:
  - Indirekte Schäden, egal durch welche Ursache entstanden, werden niemals ersetzt;
  - direkte und/oder indirekte Schäden, verursacht durch Absicht oder Fahrlässigkeit von Hilfspersonen, werden niemals ersetzt;
  - direkte und/oder indirekte Schäden, verursacht durch Dritte, die von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. beauftragt wurden, werden niemals ersetzt;
  - der von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. zu ersetzende Schaden wird herabgesetzt, wenn die Gesamtsumme des Vertrags verglichen mit dem Umfang des von dem Lieferanten erlittenen Schadens niedrig ist;
  - der von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. zu ersetzende direkte (Personen- und Sach-)Schaden beträgt niemals mehr als der Geldbetrag der Hauptsumme der betreffenden Lieferung.
- Eine Bedingung für das Entstehen eines Rechts auf Schadenersatz ist immer, dass der Lieferant nach dem Entstehen des Schadens diesen so schnell wie angemessener Weise möglich und in jedem Fall innerhalb von 7 Tagen nach Eintritt des Schadens detailliert schriftlich bei BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. meldet und dass der Lieferant alles in seiner Macht stehende tut, um den Schaden zu begrenzen, unter Drohung der Nichtigkeit der Haftung von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V..

#### Artikel 24 Höhere Gewalt und Aussetzungsrecht von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V.

- BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. ist berechtigt, für den Fall dass der Lieferant seinen Verpflichtungen, gleich aus welchem Grund, gegenüber BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. nicht gebührend und/oder nicht rechtzeitig nachkommt, die

Nacherfüllung aufgrund des Vertrags aufzuschieben, ohne dass BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. gegenüber dem Lieferanten verpflichtet ist, den eventuell daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

- Höhere Gewalt seitens BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. bedeutet den Aufschub ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag, solange diese höhere Gewalt andauert. Diese höhere Gewalt bedeutet nicht den Aufschub der Verpflichtungen des Lieferanten.
- Unter höherer Gewalt ein vom Willen von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. unabhängiger Umstand verstanden, der die Vertragserfüllung zeitweise oder bleibend behindert und der weder von Gesetzeswegen noch nach den Maßstäben von Treu und Glauben BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. zugerechnet werden kann, sowie, soweit noch nicht inbegriffen: Behinderungen verursacht durch Maßnahmen, Gesetze oder Beschlüsse befugter internationaler oder nationaler (staatlicher) Instanzen, Rohstoffmangel, Arbeitsniederlegung, Betriebsbesetzung, Blockaden, Embargos, Krieg, Unruhen und damit gleichzustellende Zustände, Stromstörungen, Störung der (Tele-)Kommunikationsverbindungen, Feuer, Explosion, Wasserschaden, Überschwemmungen, Blitzschläge und andere Naturkatastrophen und Unglücke.
- Sobald bei BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. eine Situation der hohen Gewalt auftritt, meldet sie dies dem Lieferanten, soweit dies nach Ansicht von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. angesichts der Umstände angemessener Weise von ihr verlangt werden kann.
- Sollte feststehen, dass der Zustand der höheren Gewalt bei BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. 3 Monate oder länger andauern wird, ist jede der Parteien berechtigt, den Vertrag zwischenzeitlich ohne Berücksichtigung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Die Kündigung im Sinne dieses Artikels muss schriftlich.
- BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. übernimmt keine Haftung für direkte und/oder indirekte Schäden, für Kosten und/oder Verluste bei oder von dem Lieferanten und/oder anderen als den Parteien, soweit der direkte und/oder indirekte Schaden durch einen irgendwie mit Zustand höherer Gewalt bei BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. verursacht wurde oder damit zusammenhängt und BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. ist nicht zum Schadenersatz verpflichtet.

#### Artikel 25 Auflösung des Vertrags

- Der Lieferant befindet sich von Rechtswegen in Verzug, wenn:
  - er eine Verpflichtung aus dem/den Vertrag/Verträgen und/oder diesen allgemeinen Bedingungen verletzt;
  - das Unternehmen des Lieferanten aufgrund des Gesetzes über Wirtschaftskriminalität („*Wet Economische Delicten*“) oder aus anderen Gründen stillgelegt wird;
  - er die Insolvenz beantragt, die Insolvenz beantragt wurde, für insolvent erklärt wurde, Zahlungsunfähigkeit beantragt oder zugesprochen erhält, auf ihn ein verbrauchersolvenzverfahren für anwendbar erklärt wird oder der Beitritt beantragt wurde, die Betriebsführung in oder die Verfügungsgewalt über sein Unternehmen überträgt, seine Rechtsperson verliert oder auflöst bzw. diese liquidiert wird;
  - eine Änderung in Bezug auf die Gesellschafter des Lieferanten eintritt, soweit dieser Umstand nach Ansicht von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. für sie eine erhebliche Risikoverschärfung mit sich bringt;
  - zu Lasten des Lieferanten eine Pfändung vollzogen wird oder die Vermögensbestandteile des Lieferanten gepfändet werden oder mit anderen gerichtlichen Maßnahmen gedroht wird,
  - der Lieferant unter Aufsicht gestellt wird oder auf anderem Weg seine Verfügung über sein (einen Teil seines) Vermögen verliert;
  - der Lieferant nicht länger über eine wie in Artikel 22 Absatz 8 genannte Versicherung verfügt.
- Höhere Gewalt seitens des Lieferanten steht dem Recht von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. auf Auflösung des Vertrags nicht im Weg.
- Alle in diesem Artikel genannten Ansprüche von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. werden, soweit erforderlich, als fällig betrachtet, bevor das Ereignis eintritt, das zur Beendigung des Vertrags führt.
- In den in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Situationen hat BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. das Recht, den Vertrag ohne Inverzugssetzung und ohne Gerichtsentscheid einseitig ganz und teilweise aufzulösen, ohne dass BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet ist und unbeschadet der übrigen BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. zukommenden Rechte, beispielsweise das Recht auf vollständigen Ersatz all ihrer direkten und/oder indirekten Schäden. Eine Auflösung des Vertrags im Sinne dieses Artikels findet schriftlich statt.
- Falls der Lieferant zum Zeitpunkt der Auflösung, wie in diesem Artikel genannt, bereits Leistungen zur Vertragserfüllung geliefert hat, werden diese Leistungen und damit zusammenhängende Zahlungsverpflichtungen Gegenstand der Rückabwicklung sein. Die von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. bereits bezahlten Beträge der Hauptsumme müssen unverzüglich nach der Auflösung zurückgezahlt werden. BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. ist dann berechtigt, dem Lieferanten die ihr gelieferten Leistungen auf Rechnung und Risiko des Lieferanten zurückzuschicken. Alle Forderungen, die BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. in dem erwähnten Fall gegen den Lieferanten haben oder erhalten sollte, werden sofort und vollständig fällig sein.
- Geldbeträge, die der Lieferant BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. vor dem Auflösungsdatum im Zusammenhang mit den bereits durch den Lieferanten wegen der Vertragserfüllung ausgeführten und/oder gelieferten Leistungen in Rechnung gestellt hat, werden unter Berücksichtigung des Vorgenannten niemals von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. geschuldet.

#### Artikel 26 Zurückbehaltungsrecht

- Sollte BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. Sachen des Lieferanten unter sich haben, ist sie berechtigt, diese unter sich zu behalten, bis der Lieferant all seine Verpflichtungen gegenüber BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. (sowohl finanziell als anders und gleich aufgrund welchen Vertrags) erfüllt hat oder dafür ausreichende Sicherheiten geboten hat.
- Alle Sachen, die BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. gleich aus welchem Grund und gleich mit welchem Zweck unter sich bekommen hat und erhalten wird, stellen für sie ein Unterpfand für alle Forderungen dar, die BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. von dem Lieferanten hatte oder erhalten durfte. Im Fall der Nichtbegleichung der geschuldeten Zahlungen ist BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. berechtigt, das Unterpfand öffentlich oder privat auf Rechnung des Lieferanten zu verkaufen.

3. Lagerung und Aufbewahrung von Sachen, die BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. aufgrund der Absätze 1 und 2 dieses Artikels unter sich hat, gehen auf Risiko und Rechnung des Lieferanten.
4. BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. ist für eventuelle Schäden an den Sachen, die sie aufgrund der Absätze 1 und 2 dieses Artikels während des Zeitraums, dass BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. ihr Zurückbehaltungsrecht ausübt, unter sich hat, nicht haftbar.
5. Der Lieferant ist nicht zur Ausübung seines Zurückbehaltungsrechts, wie in diesem Artikel bezüglich Sachen, die zum Eigentum von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. gehören, genannt.

**Artikel 27 Regress und Verrechnung(-sbefugnis) von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V.**

1. BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. ist berechtigt, die Hauptsumme mit einer (Gegen-)Forderung, die BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. eventuell gegen den Lieferanten haben sollte, zu verrechnen.
2. Mehrarbeit im Sinne von Artikel 15 dieser allgemeinen Bedingungen kommt ausschließlich für eine Verrechnung in Betracht, falls BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. vorab eine schriftliche Zustimmung für die Ausführung der Mehrarbeit erteilt hat.
3. Der Lieferant ist nicht zur Verrechnung seiner Forderungen gegen BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. mit dem, was er BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. eventuell schuldet, berechtigt.

**Artikel 28 Übertragungsverbot von Rechten und Pfandrechten des Lieferanten**

1. Es ist dem Lieferanten nicht gestattet, ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. ihre Rechte und Verpflichtungen aus dem Vertrag mit BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. oder aus deren Ausführung ganz oder teilweise an einen anderen als BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. zu veräußern, abzutreten, gleich unter welchem Titel auch (Eigentum) zu übertragen, zu vergeben, zu verpfänden oder mit einem anderen Recht zu belasten.
2. Sollte der Lieferant Recht und/oder Verpflichtungen aus dem Vertrag nach dem Erhalt einer schriftlichen Zustimmung von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. ganz oder teilweise auf einen anderen Lieferanten übertragen oder abtreten, muss der Lieferant darüber einen schriftlichen Vertrag erstellen, wobei die Bedingungen des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags Bestandteil dessen werden müssen, sodass der den Auftrag erteilende Lieferant die Position von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. einnimmt und der den Auftrag annehmende Lieferant die des Lieferanten.

**Artikel 29 Geistiges Eigentum (IP-Rechte)**

1. Der Lieferant garantiert, dass der Gebrauch, beinhaltend ein Weiterverkaufen, der von ihm gelieferten Leistung oder der von ihm zu Gunsten von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. gekauften oder hergestellten Hilfssachen und –mittel die Patentrechte, Markenrechte, Zeichnungs- und Modellrechte, Urheberrechte oder andere Rechte Geistigen Eigentums von Dritten nicht verletzen.
2. Der Lieferant befreit BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. von allen Ansprüchen und Forderungen Dritter in Bezug auf Schäden aufgrund einer Verletzung der in Absatz 1 erwähnten Rechte. Der Lieferant wird BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. alle Schäden ersetzen, die die Folge einer Verletzung wie im vorangehenden Satz gemeint sind.
3. BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. ist Rechtsinhaber aller Rechte Geistigen Eigentums, die durch die Ausführung des Vertrags durch den Lieferanten entstehen und/oder. eine Folge davon sind. Soweit erforderlich wird der Lieferant auf erste Nachfrage von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. bedingungslos seine vollständige Mitarbeit an allen für die Übertragung der erwähnten Rechte Geistigen Eigentums notwendigen Handlungen leisten, unbeschadet der Rechte, die BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. bereits aufgrund des Vertrags mit dem Lieferanten erworben hat. Der Lieferant verzichtet auf seine Rechte, wie in Artikel 25 Absatz 1 des Urheberrechts 1912 genannt („Auteurswet 1912“).
4. Alle Rechte Geistigen Eigentums auf Sachen, die dem Lieferanten von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. zu Gunsten der Vertragserfüllung zur Verfügung gestellt wurden, ruhen ausschließlich auf BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V..
5. Sollte der Lieferant das in den Absätzen 1 bis 4 dieses Artikels Genannte nicht erfüllen, schuldet der Lieferant ein sofort fälliges Bußgeld von mindestens € 10.000,- (in Worten: zehntausend Euro) pro Verstoß, unbeschadet der BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. weiterhin zukommenden Rechte, beispielsweise das Recht auf vollständigen Schadenersatz und/oder Nacherfüllung.

**Artikel 30 Geheimhaltung**

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass alle bei (Schliessen von) dem Vertrag ausgetauschten (Betriebs-)Informationen von vertraulicher Art bleiben, vor allem in Bezug auf Entwürfe, Bild- und Tonaufnahmen, Know-how, Dokumentation, Fotos, Zeichnungen, Modelle, Proben, Schablonen, Muster, Bescheinigungen, Anleitungen, Testvorschriften, Erläuterungen, Änderungen, Ergänzungen und Materialien, inklusive Kopien, Reproduktionen und Fehldrucke und Ähnlichem. Informationen wie in dem vorangegangenen Satz gemeint werden in jedem Fall als vertraulich betrachtet, wenn diese von einer der Parteien als solche gekennzeichnet sind.
2. Es ist dem Lieferanten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. nicht gestattet, Texte und/oder Abbildungen, beispielsweise jedoch nicht ausschließlich Entwürfe, Know-how, Dokumentation, Fotos, Zeichnungen, Modelle, Proben, Spezifikationen, Bild- und Tonaufnahmen wie in Absatz 1 dieses Artikels gemeint, gleich in welcher Weise oder über welches Medium anderen als den Parteien zu zeigen, zu veröffentlichen, zu kopieren, zu vervielfältigen, zu verteilen, für die Mitarbeit an Publikationen zu verwenden oder auf anderem Weg zu nutzen.
3. Bei Nichterfüllung des in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels Bestimmten durch den Lieferanten schuldet der Lieferant ein sofort fälliges Bußgeld von minimal € 10.000,- (in Worten: zehntausend Euro) pro Verstoß, unbeschadet der weiteren BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. zukommenden Rechte, worunter das Recht auf vollständigen Schadenersatz und/oder Nacherfüllung.

**Artikel 31 Auslegung**

1. Wenn eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags oder dieser allgemeinen Bedingungen nicht länger rechtsgültig zu sein scheinen, bleiben der Vertrag und diese allgemeinen Bedingungen im Übrigen in Kraft. Die nicht oder nicht länger rechtsgültigen Bestimmungen werden durch Bestimmungen ersetzt, die so viel wie möglich dem Inhalt der zu ersetzenden Bestimmungen entsprechen.
2. Bei einem Konflikt mit gesetzlichen und/oder vertragsrechtlichen Bestimmungen von nicht zwingendem Recht prävaliert der Inhalt dieser allgemeinen Bedingungen.

3. Die Angabe, dass BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. nicht in allen Umständen die strikte Befolgung dieser allgemeinen Bedingungen verlangt, beinhaltet keinesfalls, dass BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. auf das Recht, im Einzelfall die strikte Befolgung zu verlangen, verzichtet.

**Artikel 32 Gesetze und Vorschriften**

1. Von dem Lieferanten wird erwartet, dass er alle internationalen und niederländischen Gesetze und anderen Vorschriften, Bedingungen und Bestimmungen, die er aufgrund des durch mit ihm geschlossenen Vertrags befolgen und beachten muss, kennt.
2. Der Lieferant verpflichtet sich zur Befolgung und Beachtung aller Vorschriften, Bedingungen und Bestimmungen, soweit diese sich auf die von ihm auszuführende Lieferung beziehen.
3. Der Lieferant wird selbst für die im Zusammenhang mit der auszuführenden Leistung erforderlichen Genehmigungen, Frachtbriefe und die Ergreifung von Sicherheitsmaßnahmen sorgen.

**Artikel 33 Elektronischer Geschäftsverkehr**

1. Wenn ein Rechtsgeschäft in schriftlicher Form stattfinden muss, ist diese Voraussetzung auch dann erfüllt, wenn das Rechtsgeschäft auf elektronischem Wege stattfindet. Eine automatisch erstellte Lese- oder Empfangsbestätigung reicht aus, um den Erhalt der Erklärung festzustellen. Das elektronische System von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. dient als einziger Beweis des Inhalts und des Zeitpunktes des Rechtsgeschäfts.

**Artikel 34 Anwendbares Recht und Streitigkeiten**

1. Für diese allgemeinen Bedingungen und alle Angebote/Offerten, Aufträge/Ordern und Verträge, worauf diese anwendbar sind, gilt niederländisches Recht. Das UN-Kaufrecht vom 11. April 1980 (CISG) ist zwischen den Parteien nicht anwendbar.
2. Alle Streitigkeiten, die anlässlich des/der Angebots/Offerte, Auftrags/Order und/oder des Vertrags oder eines weiteren Vertrags, woraus die allgemeinen Bedingungen anwendbar sind, entstehen, werden ausschließlich durch das zuständige Gericht im Bezirk des Sitzes von BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. entschieden werden. Abweichend von dem in dem vorherigen Satz dieses Absatzes Bestimmten behält BE | ALLBRASS INDUSTRIAL B.V. die Befugnis, eine Streitigkeit bei dem laut Gesetz oder anwendbarem internationalem Abkommen zuständigen Gericht einzureichen.

Diese allgemeinen Bedingungen wurden in niederländischer Sprache erstellt. Eine englische und eine deutsche Übersetzung sind erhältlich. Bei Auslegungsunterschieden prävaliert der niederländische Text über die englischen und deutschen Übersetzungen.